

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 11 (1945)
Heft: 1

Artikel: "Weihnachtspakete für Luftschutzleute" und Aehnliches
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

28 juin 1941, complété le 11 juillet 1941, concernant les infractions en matière de défense aérienne passive.

6. — Les enseignements tirés de la guerre nécessitèrent des mesures spéciales. Pour autant qu'elles se rapportent étroitement à la protection antiaérienne, elles sont reproduites dans ce recueil. C'est notamment le cas pour les arrêtés du Conseil fédéral du 9 avril 1943, sur l'aide à la population en cas de dommages de guerre et du 29 juillet 1943, sur la création de postes de secours et la préparation de matériel sanitaire pour la population.

7. — L'importance croissante de la protection anti-aérienne et le fait manifeste qu'elle restera un élément indispensable de la défense nationale amenèrent le Conseil fédéral à intégrer définitivement le Service de la protection antiaérienne dans l'administration fédérale. A cet effet, le nouvel article 183bis de l'organisation militaire, contenu dans la loi fédérale du 22 juin 1939, fut mis en vigueur le 25 février 1944. A cette même date fut promulguée l'ordonnance réglant l'organisation du Service de la protection antiaérienne.

v. Waldkirch,

Chef du Service de la protection antiaérienne
du Département militaire fédéral.

«Weihnachtspakete für Luftschutzleute» und Ähnliches

In einer kleinen Anfrage hatte Nationalrat Dietschi (Baselstadt) gegenüber dem Bundesrat die Anregung gemacht, dass auch den Luftschutztruppen Weihnachtspakete überreicht werden sollten.

Der Bundesrat erteilte folgende Antwort:

«Da die Luftschutzleute nicht Angehörige der Armee sind, wurde in der Tat die Abgabe von Weihnachtspaketen an sie durch die Fürsorgeorganisation der Armee nicht vorgesehen. Dieser Standpunkt ist sachlich gerechtfertigt dadurch, dass die Angehörigen der Luftschutzorganisationen, im Gegensatz zu der Masse der Wehrmänner, in der eigenen Ortschaft Dienst leisten und dass daher die Ablösungen in der Weise geordnet werden können, dass jedem einzelnen wenigstens für einen der verschiedenen Feiertage und -abende Urlaub gewährt werden kann. Das wiegt den Empfang eines Weihnachtspaketes, als Zeichen der Dankbarkeit des Landes für den Wehrmann, den seine Pflicht während der Festtage im Grenzdienst festhält, bei weitem auf.»

Diese eigenartige Antwort hat ohne Zweifel bei den Angehörigen des Luftschutzes eine erhebliche Verbitterung hervorgerufen. Wir sind Herrn Nationalrat Dietschi dankbar, dass er auf Grund dieser unbefriedigenden Antwort in der März-Session der eidgenössischen Räte weitere parlamentarische Schritte unternehmen will.

Es geht uns vielleicht weniger um die Tatsache, dass der Luftschutzsoldat das Weihnachtspaket nicht erhalten sollte (in Bern und Winterthur erhielt er es dennoch), als vielmehr um die Form dieser Ablehnung. Die ablehnenden Argumente halten zwar einer näheren Prüfung nicht stand, indem, abgesehen vom ideellen Sinn der Gabe, viele Feldgraue das Paket an ihrem Wohnort erhielten, und es sogar vorgekommen ist, dass Angehörigen der Armee, die sich ausser Dienst zu Hause befanden, das Paket nachgesandt wurde.

Wenn es auch formal-iuristisch stimmt, dass der Luftschutz nicht zur Armee gehört (ob schon gelehrt wird, dass der Luftschutz dem Territorialkommando militärisch unterstellt sei, wo der Faden dann offenbar abreisst), so wird doch der Begriff «Armee» dem Begriff «Landesverteidigung» in der Vorstellung der meisten Leute gleichgestellt. Wenn dann dem Angehörigen des Luftschutzes auch die Qualifikation des Soldaten nicht zuerkannt wird und er in seiner Gesamtheit einfach als «Leute» abgetan wird, so hat man Mühe, den ersten Teil der Antwort nicht einfach als eine Herabsetzung zu empfinden. Vom Angehörigen des Luftschutzes wird die Haltung und die Disziplin

eines Soldaten verlangt. Was er im Ernstfalle für einen Einsatz zu leisten hat, wird nur noch von denjenigen missachtet, die immer noch Krieg führen möchten wie 1871. Solche Veröffentlichungen sind dazu angetan, den Diensteifer erheblich zu beeinträchtigen und zudem in der Öffentlichkeit den Luftschutz, der nicht zur Armee gehört, wohl aber ihre Formen «nachahmt», lächerlich zu machen.

Es ist bemühend, zu sehen, wie Behörden und Angehörige der Armee, die einen Einblick in die Tätigkeit des Luftschutzes haben, ihm seine Anerkennung zollen und bei anderer Gelegenheit die Angehörigen des Luftschutzes gleichsam zu einer minderen Sorte Schweizer stempeln. Vornehmlich in der Armee wird bei jeder Gelegenheit von psychologisch richtigem Vorgehen und psychologisch richtiger Behandlung gesprochen. In der Armee erhält (um nur von ganz simplen Beispielen zu sprechen) der Unteroffizier aus psychologischen Gründen Kragenborden und der höhere Unteroffizier ein Schlagband an seinen Dolch; aber der Luftschutz, wo der einzelne gerade wegen der kürzeren Ausbildung eher Individualist bleibt, hat wohl keinen Anspruch auf diese «Vergünstigungen» der Psychologie. Sonst hätte der Luftschutzsoldat der ständigen Einsatzdetachemente gerade aus psychologischen Gründen das Soldatenpäckli erhalten. Oder man würde (um auch hier nur simple Beispiele zu nennen) für Revision folgender Erscheinungen sorgen: Die Unteroffiziere des Luftschutzes tragen Gradabzeichen, die der übrige Schweizer nicht kennt. Der Luftschutzsoldat muss befehlsgemäss den feldgrauen Offizier grüssen und er darf beobachten, wie der feldgraue Soldat internierte, fremde Offiziere grüßt, um nachher festzustellen, wie seine Offiziere von den Feldgrauen mit mehr oder weniger Finesse ignoriert werden. Interpellierte Persönlichkeiten anerkennen diese Zustände fast ausnahmslos als unwürdig, aber es kann heute noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, wo die Schuld dafür wirklich liegt.

Der Luftschutzsoldat ist keineswegs empfindlicher als andere Schweizer. Von Minderwertigkeitsgefühlen ist er frei, denn er weiß, was die Lösung seiner Aufgabe im Rahmen der Landesverteidigung bedeutet. Er erwartet kein Lob für seine soldatische Pflichterfüllung, aber er erwartet, dass man ihn «als Persönlichkeit achtet» (DR Armee). Der Luftschutzoßizier darf wohl wünschen, dass der Geist seiner Truppe nicht durch ungeschickte Vernehmlassungen und unwürdige Zustände untergraben wird.

L.